**Lese- und Verständnishilfe zu der Lärmberechnung für die Stadt Heidelberg nach dem Vergleichsbeschluss 6 S 1566/12 des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.3.2013.**

Götz Jansen, 09.07.2014.

Ziel der Berechnung:

Ermittlung der Lärmbelastung.

Ermittlung der Lärmbelastung bedeutet, Ziel ist nicht die Ermittlung von Ist-Werten wie beispielsweise bei einer Lärmmessung.

Es werden die Belastungen ermittelt, die sich aus den im Sperrzeitbereich vorhandenen Gaststätten für die Anwohner rechnerisch ergeben, wenn die getroffenen zugrunde gelegten Annahmen eintreten.

Als Methode empfiehlt der Richter den Parteien die einzige zur Zeit bekannte Methode für diesen Zweck, die in einer gleichlaufenden Berechnung für die Stadt Augsburg entwickelte Methode.

Nach dem Willen des geschlossenen Vergleichs soll auf der Grundlage der so ermittelten Lärmbelastung anschließend über eine weitere Verlängerung der Sperrzeit in der Heidelberger Altstadt entschieden werden.

Aus dieser Aufgabe ergibt sich: Die Berechnung muss die maximale Belastung ermitteln. Die Sperrzeit soll die Bevölkerung vor der maximalen aus den gegebenen Verhältnissen sich ergebenden Belastung schützen, nicht vor einer durchschnittlichen Belastung oder vor einer mittleren oder sonst wie reduzierten Belastung.

Gegenstand der Berechnung:

Schalltechnische Bewertung der Gaststätten im Gebiet.

Die hier gewählte schalltechnische Bewertung umfasst nur die Gaststättenbesucher auf der Straße.

Gaststättenbesucher in den Betrieben werden schalltechnisch nicht bewertet. Die direkte Außenwirkung der Innengastronomie wird vollständig außer Acht gelassen.

Methode:

1. **Typisierung** nach Auslastungsverlauf. Zuordnung der Gaststätten zu verschiedenen Gaststättentypen mit jeweils unterschiedlichem Auslastungsverlauf während der untersuchten Stunden. (In HD: Bar, Imbiss, Speiselokal, Diskothek)
2. Unterteilung der Nacht in **Zeitabschnitte**. Aufteilung des untersuchten Zeitraums in Zeitabschnitte, in denen die Auslastungsverhältnisse im wesentlichen als konstant angenommen werden sollen. (In HD: 23.00 – 1.00, 1.00 – 3.00, 3.00 – 5.00)
3. Festlegung des **Auslastungsgrad**s pro Typ und Abschnitt. Für jeden angenommenen Gaststättentyp wird in jedem angenommenen Zeitabschnitt der Nacht ein Auslastungsgrad angenommen, der diesem Gaststättentyp entspricht.

Als Normbetrieb wird der Auslastungsgrad 100% angesetzt. Die Gästezahl wird dann normalerweise durch die Zahl der genehmigten Sitzplätze bestimmt. Die Stehflächen von Diskotheken werden für jede Diskothek durch einen individuellen Zuschlag erfasst.

Der Normbetrieb wird bei Speiselokalen tagsüber erreicht, bei allen anderen angenommenen Gaststättentypen wird der Normbetrieb während der untersuchten Stunden erreicht.
4. Die Zahl der in einem Lokal **anwesenden Gäste** in einem Zeitabschnitt der Nacht wird von Lokal zu Lokal ermittelt durch die Zahl der Gäste des Lokals im Normbetrieb multipliziert mit dem Auslastungsgrad dieses Gaststättentyps im Zeitabschnitt.
5. Die **Gaststättenbesucher auf der Straße** werden als Erfahrungswert angenommen mit 20% der im Zeitabschnitt **anwesenden Gäste**.

Sie werden als in der Straße der Gaststätte gleichförmig verteilte Schallquelle in 1,6 m Höhe über der Straße angenommen.

Ein Austausch der Gaststättenbesucher über verschiedene Straßenzüge hinweg wird nicht angenommen (beanstandet, siehe Stellungnahme). In diesem Wert fließen auch die Schlangen vor den Lokalen ein.

Weitere Annahmen: nur jede zweite Person spricht, gesprochen wird mit „Sprechen sehr laut“ LwAeq= 70 dB(A) (beanstandet, siehe Stellungnahme).

Zur Technik der Berechnung: Es wird die Software Soundplan Version 7.2 der Fa. Braunstein + Bern GmbH benutzt, ein kurzer Blick auf die Startseite dieser Firma <http://www.soundplan.eu> lohnt sich, um sich das besser vorstellen zu können.

Wir hatten geplant und vorgetragen, diese Lese- und Verständnishilfe der Berechnung vor ihrer Veröffentlichung mit der Stadtverwaltung abzusprechen und gemeinsam mit der Berechnung zugänglich zu machen, das fand kein Interesse.

Die Berechnung selbst wird bei der Stadtverwaltung erhältlich sein. Sie ist Grundlage einer noch zu erstellenden Sperrzeitverordnung. Wir selbst lehnen die Weitergabe der Berechnung ab, weil wir der Meinung sind, es ist nicht unserer Aufgabe, sondern Aufgabe der Stadt, für eine öffentliche Akzeptanz dieser Berechnung zu sorgen.

Götz Jansen, 09.07.2014.